



		DIERKS + BOHLE Eingegangen		WV
EB	zda	09. 09. 2007		CC an

VF	FA	Termin
02. 11. 07	09. 11. 07	Antrag auf Zulassung d. Beruf.
03. 11. 07	10. 12. 07	Zulassungsbegründung
02. 11. 07	09. 11. 07	Beschwerde gg. Str. ST wert falschung

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 26. September 2007
Emran
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

20 K 4690/05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] Gz.: 2005/00122,

g e g e n

die

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

w e g e n Recht der freien Berufe einschl Kammerrecht

hat die 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 26. September 2007

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Mecking
Richterin am Verwaltungsgericht	Schatton
Richter am Verwaltungsgericht	Werk
ehrenamtlichen Richter	Hans-Dieter Diercks
ehrenamtlichen Richter	Dieter Kersten

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist Diplom-Sozialpädagogin und seit dem 06. April 1999 approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Sie ist Mitglied der Beklagten und beruflich bei der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Neuss tätig. Nach einer Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Neuss vom 11. Januar 2006 gehört die Durchführung therapeutischer Maßnahmen mit Ratsuchenden nicht zu ihrem Aufgabenbereich.

Mit Bescheid vom 03. Januar 2005 zog die Beklagte die Klägerin gestützt auf die Beitragsordnung und Beitragstabelle der Beklagten vom 28. September 2003 zum Kammerbeitrag für das Jahr 2005 in Höhe von 250,00 € heran.

Hiergegen legte die Klägerin am 10. Januar 2005 Widerspruch ein, den sie damit begründete, sie sei als Psychotherapeutin beruflich nicht tätig. Sie sei Angestellte beim Jugendamt der Stadt Neuss und arbeite dort nicht als Psychotherapeutin. Auch nehme sie sonst keine psychotherapeutischen Tätigkeiten während oder außerhalb ihrer Dienstzeit wahr. Die Stadt Neuss habe durch allgemeine Weisung allen Mitarbeitern Nebentätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit bei der Stadt Neuss untersagt. Im übrigen sei die Beitragssatzung wegen der Heranziehung nicht in ihrem Beruf arbeitender Kammermitglieder unwirksam.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 2005 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück und führte zur Begründung aus, die Klägerin sei Pflichtmitglied bei der Be-

klagen. Sie übe den Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychologin im Sinne von § 2 Abs. 1 HeilBerG aus. In jedem Falle habe sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen. Der Kammerbeitrag betrage nach der Beitragstabelle 250,00 €, wenn nicht die berufliche Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben sei. Eine Berufsausübung im Sinne des Heilberufsgesetzes liege dann vor, wenn Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden können oder werden. Mit Schreiben vom 25. Juli 2001 habe die Klägerin angegeben, dass sie ihre Approbation vor dem Hintergrund ihrer Tätigkeit als systemische Familientherapeutin beantrage. Bei ihrer Tätigkeit beim Jugendamt verwende sie diese Kenntnisse oder könne sie zumindest mitverwenden. Im übrigen sei es rechtlich zulässig, im Rahmen der Beitragsermittlung Typisierungen und Pauschalierungen vorzunehmen. Der Kammerbeitrag sei nicht übermäßig belastend. Von der Härtefallregelung der Satzung könne kein Gebrauch gemacht werden, weil es an entsprechenden Nachweisen fehle.

Die Klägerin hat am 27. Oktober 2005 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung macht die Klägerin u.a. geltend, sie sei im Bereich der Stadt Neuss für den Erstkontakt mit den Antragstellern und auch mit der weiteren Betreuung der Familien beauftragt. In diesem Bereich erbringe sie selbst keine systemische familientherapeutische oder andere therapeutische Tätigkeit, sondern nehme lediglich die Aufnahme des Falles vor und schätze ein, in welchem Umfang Hilfen notwendig seien, seien es nun therapeutische Hilfen oder andersgeartete Hilfen. In keinem Falle werde sie selbst familientherapeutisch tätig. Es sei zwar richtig, dass bei Auseinandersetzungen mit Kindern und Jugendlichen, die familiäre Probleme hätten, Kenntnisse der Psychotherapie hilfreich seien. Dies sei aber weder Voraussetzung noch fänden sie in der Tätigkeit der Klägerin besondere Anwendung. Sie sei eher Sachbearbeiterin, die im übrigen auch keine therapeutischen Leistungen erbringen dürfe. Im übrigen fehle der Beitragssatzung, insbesondere für den Fall der Klägerin, eine hinreichende Regelung der Absenkung des Beitrages bzw. der Beitragfreistellung. Es müsse stärker nach den verschiedenen Arten der Tätigkeiten der Kammermitglieder differenziert werden.

Die Klägerin beantragt,

den Beitragsbescheid des Beklagten vom 3. Januar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, schon bei den Zahlungen der Beiträge für die Jahre 2001 bis 2004 sei es zu Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen gekommen. Als Grund habe die Klägerin angegeben, ihr Ehemann sei arbeitslos und sie müsse mit ihrem Gehalt die sechsköpfige Familie ernähren. Sie habe jedoch keine Unterlagen vorgelegt, so dass von der Härtefallregelung kein Gebrauch gemacht werden können. Die Bescheide für diese Jahre seien bestandskräftig geworden. Der angefochtene Beitragsbescheid sei zu

Recht ergangen. Die Beitragssatzung sei gültig. Die Klägerin sei Pflichtmitglied der Beklagten und sie sei im Sinne des Heilberufsgesetzes und damit im Sinne der Beitragordnung auch als berufstätig anzusehen. Im Heilberufsrecht sei anerkannt, dass der Begriff der Berufsausübung weiter auszulegen sei als im Approbationsrecht. Die Klägerin verwende bei ihrer Tätigkeit die psychotherapeutischen Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, oder könne sie jedenfalls mitverwenden.

In der mündlichen Verhandlung vom heutigen Tage ist die Klägerin zu ihrer Tätigkeit bei der Stadt Neuss befragt worden. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtakten sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des die Klägerin betreffenden Approbationsvorganges der Bezirksregierung Düsseldorf ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Anfechtungsklage ist nicht begründet. Der angefochtene Beitragsbescheid des Beklagten vom 03. Januar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2005 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Klägerin zur Zahlung des Kammerbeitrages für das Jahr 2005 sind die §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1 und 2 der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 28.09.2003 – BeitrO - i.V.m. Buchst. A der Beitragstabelle zu § 2 Abs. 2 BeitrO. Danach erhebt die Beklagte zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und persönlichen Aufwandes Jahresbeiträge von ihren Mitgliedern. Formelle Bedenken gegen die Beitragsordnung bestehen nicht und werden auch nicht geltend gemacht. Ihr Erlass beruht auf § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes – HeilBerG – .

Die Voraussetzungen für die Beitragserhebung sind auch erfüllt. Die Klägerin ist unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob sie ihren Beruf ausübt, jedenfalls gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 3 HeilBerG Mitglied der Beklagten, denn sie ist als Kinder- und Jugendlichenpsychiaterin approbiert und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in diesen Vorschriften angeordnete Zwangsmitgliedschaft bestehen nicht,

vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 09.08.2002 – 13 K 1505/02 – juris m.N..

Die Beklagte hat den Beitrag für das hier streitige Beitragsjahr 2005 entsprechend Buchstabe A der Beitragstabelle zu § 2 Abs. 2 BeitrO auch zutreffend auf 250,00 € festgesetzt. Hierin liegt gegenüber der Klägerin auch keine Verletzung ihres aus Art. 3 GG folgenden Anspruchs auf Gleichbehandlung. Das Gericht kann es vorliegend dahingestellt sein lassen, ob die hier maßgebliche Beitragsordnung der Beklagten vom 28. September 2003 im

Hinblick auf diejenigen Mitglieder, die den Beruf vom Beginn ihrer Mitgliedschaft an nicht ausüben, hinreichend differenziert,

vgl. insoweit VG Arnsberg, a.a.O.; VG Köln, Urteil vom 27.10.2004 – 9 K 2843/03 – juris zur Beitragsordnung vom 13.03.2001

oder ob erforderlichenfalls die Regelung in Buchstabe B Abs. 2 der Anlage zu § 2 Abs. 2 BeitrO, mit der eine Beitragsermäßigung bei dauerhafter Aufgabe der Berufstätigkeit geregelt wird, verfassungskonform auch dahingehend ausgelegt werden kann (muss), dass diese Regelung sinngemäß auch auf die Fälle Anwendung findet, in denen von Beginn der Mitgliedschaft an der Beruf nicht ausgeübt wurde. Die Klägerin ist nämlich nicht nur aufgrund der ihr am 06. April 1999 erteilten Approbation Kinder- und Jugendlichentherapeutin im Sinne von § 1 Satz 1 Nr. 3 HeilBerG, sondern sie übt diesen Beruf auch aus. Eine Berufsausübung im Sinne dieser Norm setzt nicht voraus, dass unmittelbar eine therapeutische Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG ausgeübt wird. Im Heilberufsrecht unterliegt der Begriff der Berufsausübung einer weiteren Auslegung als die Ausübung der Tätigkeit, die bundesgesetzlich an die Voraussetzung der Approbationserteilung gebunden ist. So liegt eine Berufsausübung im Sinne der Beitragsordnung jedenfalls dann vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, bei der die Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden,

vgl. VG Köln, Urteil vom 27.10.2004 – 9 K 2843/03 - <juris>

Gemessen daran übt die Klägerin den Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin aus. Sie verwendet bei der von ihr ausgeübten Tätigkeit im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe die Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer sie die Approbation erhalten hat, jedenfalls mit. Ausweislich der vom Gericht beigezogenen Approbationsakte der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte die Approbation der Klägerin gemäß § 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 PsychThG u.a. wegen ihres mit dem Erwerb des Diploms abgeschlossenen Studiums der Sozialpädagogik an der Fachhochschule Mönchengladbach, einer Zusatzausbildung zur Systemischen Familientherapeutin und des Nachweises von ihr behandelte Fälle. Teilgebiete des Studiums der Sozialpädagogik sind Psychologie und Soziologie sowie Erziehungswissenschaft. Zu den klassischen Berufsfeldern der Sozialpädagogen zählen u.a. Familienberatung, Erziehungsberatung, Hilfe zur Erziehung,

vgl. Wikipedia – Sozialpädagogik.

Die systemische Familientherapie ist ein psychologisches Verfahren, das vor allem in Form von Beratung und Supervision in einer Vielzahl von Arbeitsfeldern eingesetzt wird. Kennzeichnend ist die Perspektive, die Probleme und Symptome nicht als Krankheit eines Individuums sieht, sondern als Rollen-Definition und Festschreibung (z.B. als Sündenbock) durch ein soziales System (Familie, Paar, Gruppe, Team etc.).

Vgl. <http://www.psychotherapie-netzwerk.de>

Die systemische Familientherapie richtet sich somit an Familien und will dort bei der Lösung von Konflikten helfen. Die auf den vorgenannten Gebieten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kann die Klägerin aber bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Familien- und Jugendhilfe mitverwenden, auch wenn sie therapeutische Behandlungen selbst nicht durchführt. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Amt für Familien- und Jugendhilfe der Stadt Neuss Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Erziehungsberatung für Eltern von Kindern mit Erziehungsschwierigkeiten durchführt. Sie trifft ferner die Vorentscheidung, d. h. sie schlägt vor, welche Art von Hilfen durchgeführt werden sollten. Ihr obliegt somit die Einschätzung, in welchem Umfang Hilfen notwendig sind, seien es nun therapeutische Hilfen oder andersgeartete. Dabei räumt sie in der Klagebegründung selbst ein, dass bei Auseinandersetzungen mit Kindern und Jugendlichen, die familiäre Probleme haben, Kenntnisse der Psychotherapie (Blatt 3 der Klageschrift) hilfreich sind. Es liegt auch ohne weiteres auf der Hand und ist leicht nachzuvollziehen, dass bei der Beratung, ob und ggf. welche Hilfe einem Jugendlichen mit familiären Problemen angeboten wird, Kenntnisse über die Art der Schwierigkeiten, die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten und ihre Geeignetheit und Erfolgsaussichten im konkreten Falle vorhanden sein müssen. Dann ist aber ohne weiteres nachvollziehbar, dass die von der Klägerin in Studium, Zusatzausbildung und praktischer Arbeit gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten hierfür hilfreich sind und natürlich von ihr bei ihrer Arbeit in der Familien- und Jugendhilfe auch genutzt werden. Etwas anderes anzunehmen wäre schlicht lebensfremd.

Aus Art. 3 Abs. 1 GG bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass der Kammerbeitrag für das hier in Rede stehende Jahr 2005 - und nur hierüber ist vorliegend zu entscheiden - pauschal für alle Mitglieder auf 250,00 Euro festgesetzt ist, ohne dass hinsichtlich der Art der Berufsausübung weiter differenziert wird. Zwar kann der allgemeine Gleichheitssatz auch gebieten, Ungleiches ungleich zu behandeln. Das gilt aber nur dann, wenn die Ungleichheit in dem jeweils in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam ist, dass ihre Beachtung nach einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise geboten erscheint,

BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 1979 - 1 BvR 124/71 - <juris>

Gründe, die es danach geboten erscheinen lassen, unter verschiedenen Arten der Berufsausübung etwa zwischen Mitgliedern, die therapeutische Leistungen erbringen und solchen, die das nicht tun, zu differenzieren, sind nicht ersichtlich. Der Satzungsgeber darf bei der Ordnung der Vielzahl von Mitgliedschaften generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen verwenden, ohne allein wegen der damit verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen,

vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2006 - 1 BvL 3/98 ua. <juris>.

Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht ist die Mitgliedschaft in der Beklagten. Der Beitragszweck ist es, der Beklagten die Erfüllung ihrer vielfältigen in § 3 der Satzung der Psy-

chotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 genannten Aufgaben und die Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der moderaten Höhe des hier streitigen Jahresbeitrages von 250,00 Euro ist nichts dafür ersichtlich und auch nicht konkret vorgetragen, dass die Klägerin gegenüber Mitgliedern, die therapeutische Leistungen erbringen, in unzumutbarer Weise mit ihrem Beitrag zur Finanzierung der Beklagten benachteiligt wird, etwa weil der Beitrag außer Verhältnis zu den Aufgaben der Beklagten, die für die Klägerin von Bedeutung sind, steht. Besonderen Umständen des Einzelfalles wird zudem durch die Regelung von Ermäßigung, Stundung, Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen und Niederschlagung Rechnung getragen (vgl. B: der Beitragstabelle).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bei der Antragstellung und Zulassungsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

Mecking

Schatton

Werk

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 3 GKG i.d.F. des KostRMOG vom 05.05.2004 erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, besonders eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, ist im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Mecking

Schatton

Werk

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungs-
gerichts Düsseldorf



Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle